Kantonsrat
Eingegangen: 13. Mai 2013/**22**

Christian Ritzmann
Lebernstrasse 32
8207 Schaffhausen

JUNGE SVP SCHAFFHAUSEN

Schaffhausen, 10. Mai 2013

An den
Präsidenten des Kantonsrates
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

MOTION 2013/8

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich möchte Sie bitten, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

FÜR MEHR TRANSPARENZ UND MEHR DEMOKRATIE IM GENERATIONENFONDS

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008 anzupassen. Neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken sollen einen eigenständigen Beschluss des Kantonsrates ausserhalb des Staatsvoranschlages erfordern.

Begründung

Gestützt auf Art. 9 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung bewilligt der Kantonsrat jährlich mit dem Staatsvoranschlag die aus dem Generationenfonds für die Finanzierung der Förderungsmassnahmen zur Verfügung stehenden Mittel. Der Regierungsrat entscheidet nach Art. 10 des Gesetzes im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite über die Höhe und die Form der für jedes einzelne Vorhaben zu gewährenden Mittel.

Bisher bewilligte der Kantonsrat die zur Verfügung stehenden Mittel ohne eine explizite Nennung der Beiträge für die jeweiligen Projekte im Staatsvoranschlag. Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates liefert ebenfalls keine detaillierten Zahlen zu den jeweiligen Projekten. Damit verfügt der Kantonsrat im Rahmen der Budgetdebatte nicht über die notwendigen Grundlagen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können. Dies wäre aufgrund der Höhe der Beiträge als auch der politischen Bedeutung einzelner Projekte notwendig. Mit der Motion soll daher ermöglicht werden, dass der Kantonsrat bei grösseren Projekten mit einem eigenständigen Beschluss Stellung nehmen kann.

Zudem können mit der Motion die Volksrechte wieder gestärkt werden. Aufgrund des Vorrangs der spezialgesetzlichen Regelung kann heute das Volk nicht über grössere Projekte abstimmen, obwohl die Kantonsverfassung (Art. 33I lit. d) bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 100'000 Franken sowie neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken eine fakultative Volksabstimmung vorsieht. (Beispiel der jüngsten Vergangenheit: Veranstaltungshalle Stahlgiesserei) Durch das Vorsehen eines eigenständigen Beschlusses des Kantonsrats wird ein obligatorisches oder fakultatives Referendum wieder ermöglicht.

Durch die vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes sollen die Volksrechte gewahrt und mehr Transparenz innerhalb des Generationenfonds geschaffen werden. Der Regierungsrat verfügt nach der Änderung über eine zwar eingeschränktere aber dennoch noch vorhandene Flexibilität innerhalb der spezialgesetzlichen Regelungen des Generationenfonds.

Mit freundlichen Grüssen

Christian Ritzmann